

1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin (1. Änd. AufES)

Aufgrund der §§ 30 Abs. 4, 43 Abs. 4 Satz 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 3), und § 12 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomA- EV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II Nr. 40), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II Nr. 47), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 2. März 2020 folgende 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin (1. Änd AufES) beschlossen:

§ 1 Änderung des Satzungstextes

§ 1 (Aufwendungen) wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuungskosten durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin (1. Änd. AufES) tritt zum 01. April 2020 in Kraft.

Neuruppin, den 5. März 2020

Golde
Bürgermeister

Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin (AufES)

Aufgrund der §§ 30 Abs. 4, 43 Abs. 4 Satz 4, 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Seite 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37), des § 17 des Besoldungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgBesG) vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32, ber. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 35), und der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (BbgKomBesV) vom 2. Februar 2018 (GVBl. II Nr. 10) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 13. Mai 2019 folgende Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin (AufES) beschlossen.

§ 1 Aufwendungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin trifft Regelungen zur Entschädigung von Aufwendungen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, der sachkundigen Einwohner*innen, der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamt*innen sowie der Ortsvorsteher*innen und Ortsbeiräte.
- (2) Unter Aufwendungen sind der geldliche und sonstige Aufwand zu verstehen, zu denen der Personenkreis nach Abs. 1 für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit, veranlasst ist. Davon umfasst sind auch sämtliche anfallende Fahrkosten.
- (3) Verdienstausfall zählt nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung der Aufwandsentschädigung abgegolten sind.

§ 2 Stadtverordnete, Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende, Sitzungsgeld, sachkundige Einwohner*innen, Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Jede und jeder Stadtverordnete erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. von 140,00 €.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält zusätzlich eine monatliche Pauschale i.H.v. 350,00 €.

Den Stellvertreter*innen wird für die Dauer der Ausübung der Stellvertretung eine Aufwandsentschädigung von 50% der Aufwandsentschädigung der bzw. des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung der bzw. des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ist entsprechend zu kürzen.

- (3) Jede und jeder Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 140,00 €. Hat eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende, so erhalten diese eine entsprechend ihrer Zahl anteilige monatliche Aufwandsentschädigung gem. Satz 1.
- (4) Stadtverordnete erhalten für jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, an der sie teilnehmen, und jede Sitzung der Ausschüsse, an denen sie als Ausschussmitglied teilnehmen, neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 ein Sitzungsgeld i.H.v. 15,00 €. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld für jede von ihr bzw. ihm geleitete Ausschusssitzung i.H.v. 30,00 €.
- (6) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld i.H.v. 20,00 €.
- (7) Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind (sachkundige Einwohner*innen), erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes für jede Sitzung des betreffenden Ausschusses, an der sie teilgenommen haben, i. H. v. 20,00 €.

- (8) Nimmt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter länger als 2 Monate nicht an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse teil und übt damit ihr bzw. sein Mandat nicht aus, entfällt die monatliche Aufwandsentschädigung ab dem 3. Kalendermonat.

§ 3 Ortsvorsteher*innen, Ortsbeiräte

- (1) Die Ortsvorsteher*innen erhalten entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteiles eine Aufwandsentschädigung. Maßgebliche Einwohnerzahl ist diejenige zum 31. Dezember des Vorjahres.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher*innen beträgt monatlich
- in Ortsteilen < 2500 Einwohner*innen: 200,00 €
in Ortsteilen ab 2500 Einwohner*innen: 250,00 €.
- (3) Ortsbeiratsmitglieder, die nicht Ortsvorsteher*innen sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 20,00 €.

§ 4 Bürgermeister*in, Beigeordnete*r

- (1) Bürgermeister*in und Beigeordnete*r erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung.
- (2) Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt monatlich
- Bürgermeister*in: 175,00 €
Beigeordnete*r: 90,00 €.
- (3) Die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung ist mit dem Tage des Wirksamwerdens der Ernennung aufzunehmen. Sie ist für die Dauer des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte, einer vorläufigen Dienstenthebung im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren oder einer Zeit ohne Dienstbezüge einzustellen. Entsprechendes gilt bei einer Abberufung mit dem Tage des Wirksamwerdens der Abberufung. Besteht der Anspruch danach nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag des Anspruchs ein Dreißigstel der monatlichen Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Nimmt die Beamtin oder der Beamte aus anderen Gründen ihre bzw. seine Dienstgeschäfte für länger als einen Monat nicht wahr, so entfällt die Dienstaufwandsentschädigung ab diesem Zeitpunkt; Abs. 3 Satz 4 findet Anwendung. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Dienstgeschäfte nicht mehr wahrgenommen werden. Satz 1 gilt nicht für Zeiten eines Erholungsurlaubs.

§ 5 Personengruppen- und Fachbeiräte, Beauftragte u.a. ehrenamtlich Tätige

- (1) Der Ersatz der Auslagen der von der Stadtverordnetenversammlung berufenen Mitglieder in den in der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin verankerten Personengruppen- und Fachbeiräten erfolgt nach § 24 Satz 1 BbgKVerf auf Antrag.
- (2) Abs. 1 gilt auch für in der Hauptsatzung verankerte Beauftragte sowie weitere ehrenamtlich Tätige, soweit diese keiner speziellen Regelung unterfallen.

§ 6 Fraktionen

- (1) Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin erhalten für ihre Arbeit Fraktionsgelder i.H.v. monatlich maximal 100,00 €.
- (2) Für jedes Fraktionsmitglied erhöht sich der Betrag nach Abs. 1 um maximal 20,00 € monatlich.
- (3) Die Beantragung, Auszahlung, Mittelverwendung und Abrechnung der Fraktionsgelder werden gesondert geregelt.

§ 7 Auszahlung

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden pro Quartal ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt zum 20. Tag der Monate März, Juni, September und Dezember. Sollte der 20. Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen, erfolgt die Zahlung am unmittelbar darauffolgenden Werktag.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 17. März 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 29. März 2006, zuletzt geändert am 7. Juli 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 19. Juli 2006, außer Kraft.

Neuruppin, den 23. Mai 2019

Golde
Bürgermeister